

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

Zu dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages wird gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 25. August 2020 (meine UR-Nr. Z 644/2020) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 25. August 2020



Dörte Zimmermann
Dörte Zimmermann, LL.M.
Notarin

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ProjectTogether gGmbH, nachfolgend „ProjectTogether“ oder „die Gesellschaft“ genannt.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
 - (a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - (b) die Förderung der Bildung,
 - (c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke;
- (3) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die vorstehenden Zwecke; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Die in Absatz (2) genannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) die Konzeption und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie die Konzeption und Zurverfügungstellung von Informationsmedien für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, um diese über die Möglichkeiten und Wirkungen bürgerschaftlichen, insbesondere sozialunternehmerischen, Engagements zu informieren und sie hierzu zu motivieren und zu befähigen. Dies beinhaltet auch die Ausbildung entsprechender Coaches und Trainer;
 - (b) die unentgeltliche Zurverfügungstellung und Vermittlung von Wissen, materiellen und immateriellen Ressourcen sowie ehrenamtlich geleisteter Beratung, die Gründer, Organmitglieder, Mitglieder, Gesellschafter, Mitarbeiter und Ehrenamtliche gemeinnütziger oder sozial ausgerichteter Unternehmungen benötigen, um ihre Anliegen erfolgreich zu verwirklichen. Ziel ist es, hierfür eine Lernumgebung im weitesten Sinne zu schaffen. Diese Lernumgebung besteht auch aus thematischen Kooperationsnetzwerken oder Partnerkonsortien von Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und Gesellschaft sowie dem Aufbau einer digitalen Plattform, die von der Gesellschaft sowohl aufgebaut als auch betrieben wird. Den o.g. Personen soll diese Lernumgebung ermöglichen, den Wirkungsgrad ihrer Projekte durch den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den o.g. Akteuren zu steigern und ihre gesellschaftliche Wirkung nachhaltig zu entfalten;
 - (c) die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsvorhaben im Bereich bürgerschaftlichen, insbesondere sozialunternehmerischen, Engagements, etwa zur Evaluierung der Wirksamkeit und der Wirkungsmechanismen gemeinnütziger oder sozial ausgerichteter Unternehmungen. Hierfür werden thematische Kohorten gebildet, in denen sich eine Vielzahl gemeinnütziger oder sozial ausgerichteter Unternehmungen einer bestimmten Herausforderung des bürgerschaftlichen, insbesondere sozialunternehmerischen,

Engagements in einem einheitlichen Beobachtungszeitraum stellt und Lösungsansätze zu der jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderung pilotiert, testet und weiterentwickelt. Das experimentelle Testen und Validieren einer Vielzahl von Lösungsansätzen dient dem Erkenntnisgewinn. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht;

(d) die Verleihung von Preisen und Stipendien zur Auszeichnung besonderer Erfolge oder besonders innovativer und erfolgsversprechender Initiativen im Bereich bürgerschaftlichen, insbesondere sozialunternehmerischen, Engagements. Die Vergabe erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien, die in einer Richtlinie niedergelegt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 4

Sonstige Tätigkeiten

Die Gesellschaft darf unter Beachtung der Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Zwecks der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000, (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den Nrn. 1 mit 25.000 im Nennbetrag zu je Euro 1,00.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten die Gesellschaft zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung zu erteilen.
- (3) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.
- (5) Für alle wichtigen und außergewöhnlichen Geschäfte und Maßnahmen bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 8

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse im Wege der Videokonferenz, auf schriftlichem, fernschriftlichem einschließlich E-Mail oder Fax, mündlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege fassen.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Ist die Geschäftsführung dem Antrag eines Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang nachgekommen, so geht das Recht zur Einberufung der Versammlung auf den Antragsteller über.
- (3) Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Einberufung der Gesellschafterversammlung, fasst diese verbindliche Beschlüsse nur dann, wenn sämtliche Gesellschafter bei der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des auf die Gesellschafter entfallenden Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer unter Einhaltung der in Absatz (2) bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das auch die Namen der Anwesenden unter Angabe der von diesen vertretenen Stimmanteile enthält und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Abschriften des Protokolls sind den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Stammeinlagen, wobei jeder Euro Stammeinlage eine Stimme gewährt. Die auf einen Geschäftsanteil entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, dem fünf bis neun Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Für die Abberufung eines Beiratsmitglieds innerhalb seiner Amtszeit ist ein wichtiger Grund erforderlich. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Beirat innehat.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit der Berufung durch die Gesellschafterversammlung. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat ist auch beschlussfähig, wenn ihm aufgrund des Ausscheidens von Beiratsmitgliedern oder nach Ablauf der Amtszeit weniger als die satzungsmäßige Mindestzahl von Mitgliedern angehören. § 52 GmbHG finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (4) Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, insbesondere bezüglich der Unternehmensentwicklung und weiterer strategischer Fragen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit dessen Zustimmung weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- (6) Der Beirat ist über alle wichtigen und außergewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft im Sinne von § 7 Absatz (5) innerhalb angemessener Frist zu informieren. Jedes Mitglied des Beirats kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen.
- (7) Der Beirat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen, für deren Vornahme die Geschäftsführung der Zustimmung des Beirats bedarf.
- (8) Der Beirat tritt zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Die Teilnahme an Sitzungen ist auch telefonisch oder per Videokonferenz oder ähnlichem Medium möglich. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, sofern nicht der Beirat ausnahmsweise beschließt, sie aus sachlichen Gründen von bestimmten Beratungsgegenständen auszuschließen.

- (9) Zur Regelung seiner inneren Ordnung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen und gegebenenfalls zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.
- (2) Falls die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, hat sie den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung von einem von den Gesellschaftern zu wählenden Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

§ 12

Ausschluss von Gewinnausschüttungen

- (1) Die Gewinnverwendung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass etwaige Überschüsse nur für den in § 2 der Satzung niedergelegten Gesellschaftszweck verwendet werden dürfen. Die Ausschüttung von Gewinnen aller Art an die Gesellschafter ist untersagt.
- (2) Solange das Stammkapital der Gesellschaft weniger als Euro 25.000,00 beträgt, ist mindestens ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, die nur für die in § 5a Abs. 3 Satz 2 GmbHG genannten Zwecke verwendet werden darf.

§ 13

Verfügungen über einen Geschäftsanteil

- (1) Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, ebenso die Einräumung einer Unterbeteiligung.
- (2) Geschäftsanteile können ausschließlich zum Wert des eingezahlten Kapitalanteils des Gesellschafters und dem gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen verkauft, abgetreten oder verpfändet werden. Darüber hinausgehende Vergütungen des Geschäftsanteils sind nicht zulässig.

§ 14

Erbfolge

- (1) Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich an einen oder mehrere Mitgesellschafter fällt, können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten ist oder eingezogen wird.
- (2) Den Erben steht in diesem Fall entsprechend den Bestimmungen in §13 Absatz (2) eine Abfindung zu.

§ 15

Kündigung

- (1) Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief die Gesellschaft kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Für diesen Fall ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder eine von ihr bestimmte dritte Person zu übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsanteil auch einziehen.
- (3) Das dem kündigenden Gesellschafter zustehende Entgelt bestimmt sich nach § 13 Absatz (2).

§ 16

Beendigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Liquidation der Gesellschaft durch, soweit nicht im Auflösungsbeschluss andere Personen als Liquidatoren bestimmt sind.

§ 17

Sonstiges

- (1) Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch satzungsändernden Beschluss so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (3) Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, beinhalten gleichermaßen die männliche und weibliche Form.

§ 18

Geheimhaltung

Die Gesellschafter sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung verpflichtet sind. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.